



**MOSES  
ONLINE**

[www.moses-online.de](http://www.moses-online.de)

Pflegekindschaft – Adoption – Integration

# Magazin

## **Beschwerdemöglichkeiten des Jugendamtes in Kindschaftsverfahren**

**Sorgerechtsentzug und Verbleib des Kindes  
in einer Pflegefamilie**

**Jugendämter leiten immer häufiger  
Heimerziehung ein**

**Alkohol in der Schwangerschaft  
Immer mehr Menschen kennen die Gefahren**

**Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe**

**Inhaltsverzeichnis:**

<b>Beschwerdemöglichkeiten des Jugendamtes in Kindschaftsverfahren</b> .....	<b>3</b>
<b>Sorgerechtsentzug und Verbleib des Kindes in einer Pflegefamilie</b> .....	<b>5</b>
<b>Interessantes</b> .....	<b>7</b>
<i>Kinderrechte in die Verfassung aufnehmen – die Zeit dafür ist überfällig!</i>	7
<i>Jugendämter leiten immer häufiger Heimerziehung ein</i>	8
<i>Personenstandsrecht muss weiteren positiven Geschlechtseintrag zulassen</i>	8
<i>Mehr als Vater, Mutter, Kind</i>	10
<i>Wie nah ist zu nah?</i>	10
<i>Alkohol in der Schwangerschaft: Immer mehr Menschen kennen die Gefahren</i>	11
<i>Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe</i>	12
<i>Ergebnisse der JIM-Studie 2017</i>	12
<i>Partizipative Hilfekulturen gestalten und fordern</i>	13
<i>Leben in einer Pflegefamilie</i>	13
<i>Jugendliche mit Behinderungen in Pflegefamilien</i>	14
<i>NRW-Verdienstorden für Frauke Zottmann-Neumeister</i>	15

Gerne publizieren wir auch Ihre Fachartikel und Informationen auf Moses Online.

Bitte wenden Sie sich einfach an unsere Redaktion [redaktion@moses-online.de](mailto:redaktion@moses-online.de)

## Beschwerdemöglichkeiten des Jugendamtes in Kindschaftsverfahren

**Das DIJuF hat im August 2017 ein Arbeitsheft mit dem Titel "Beschwerdemöglichkeiten des Jugendamts in Kindschaftsverfahren vor dem Familiengericht" veröffentlicht. Hier erhalten Sie nun eine ausführliche Übersicht von Henrike Hopp.**

Als ich von der Erarbeitung dieses Arbeitsheftes erfuhr, war ich zuerst verblüfft, dass ein solches Heft überhaupt angedacht worden war. Da muss ja wohl ein Bedarf bestehen, dachte ich mir und wurde in diesem Gedanken bestätigt, als ich im Abschnitt A, der Einleitung des Arbeitsheftes folgende Statistik las:

Nach den Angaben des Statistischen Bundesamts (Destatis) gab es im Jahr 2013 bei den Amtsgerichten in der Bundesrepublik Deutschland

- ▶ 137.985 erledigte Sorgerechtsverfahren,
- ▶ 56.410 erledigte Umgangsverfahren,
- ▶ 4.042 erledigte Verfahren auf Kindesherausgabe.

Abgeschlossen wurden diese Verfahren durch gerichtliche Entscheidungen, durch Beteiligten-Vereinbarungen oder auch durch Antragsrücknahme.

Bei den Oberlandesgerichten in Deutschland gab es im gleichen Jahr nachfolgende erledigte Beschwerdeverfahren:

- ▶ 6165 Verfahren gegen die Entscheidung zur elterlichen Sorge,
- ▶ 1996 Verfahren gegen Umgangsentscheidungen,
- ▶ 322 Verfahren gegen Entscheidungen über einen Antrag auf Kindesherausgabe.

Aus den statistischen Zahlen geht nicht hervor, wer Beschwerde eingelegt hat. Waren dies überwiegend Eltern oder andere Beteiligte z.B. das Jugendamt?

Die Zahlen machen jedoch eins ganz deutlich: es wird in nur 5 % aller abgeschlossenen Kindschaftssachen überhaupt Beschwerde eingelegt.

Das Arbeitsheft schreibt zu dieser bemerkenswerten Zahl:

Uns stellt sich die Frage, ob daraus zu schließen ist, dass alle Beteiligten in den übrigen 95 % der Kindschaftsverfahren mit der Entscheidung oder einer anderen Verfahrenserledigung einverstanden sind. Da immer wieder - auf Fortbildungen, Konferenzen oder sonstigen Zusammenkünften - insbesondere seitens der Jugendämter Unzufriedenheit mit familiengerichtlichen Entscheidungen der Amtsgerichte in Kindschaftssachen geäußert wird, gehen wir davon aus, dass selbst dann, wenn kein Einverständnis mit der Entscheidung besteht, diese häufig schlicht hingenommen wird.

Gründe hierfür mag es mehrere geben. Eine allgemeine Scheu - etwa wegen Bedenken im Hinblick auf die künftige Zusammenarbeit mit dem Familiengericht - sollte jedenfalls kein Grund sein, von einer Beschwerde gegen eine familiengerichtliche Entscheidung abzusehen. Denn die Professionalität der Juristinnen und Fachkräfte im Jugendamt gebietet es, unterschiedliche Auffassungen ggf. auch im Beschwerdeverfahren auszutragen, wenn es um die Interessen des Kindes oder berechnete Belange des Jugendamtes selbst geht. Auch rechtliche Unsicherheiten sollten künftig keine Ursache mehr sein, von einer Beschwerde abzusehen. Solche - falls vorhanden - sollen mit dieser Arbeitshilfe beseitigt werden. Diese soll das Jugendamt bei der praktischen Arbeit unterstützen und alle rechtlichen Informationen vermitteln, die benötigt werden, um gegen eine Entscheidung vorzugehen und deren Abänderung zu erwirken.

### Übersicht

Im Abschnitt B gibt es eine inhaltliche und grafische Übersicht der Beschwerde- und Abänderungsmöglichkeiten des Jugendamts.

Als mögliche Vorgehensweisen für das Jugendamt werden erwähnt:

- ▶ Beschwerde nach §§ 58 ff FamFG,
- ▶ Antrag aufgrund einer mündlichen Verhandlung neu zu entscheiden / § 54.2 FamFG,
- ▶ Anregung auf Aufhebung oder Abänderung der einstweiligen Anordnung / § 54.1 FamFG,
- ▶ Einleitung eines Hauptsacheverfahrens / § 53 FamFG,
- ▶ Anregung auf Aufhebung einer Kindschutzmaßnahme / § 1696.2 BGB, § 166.2 FamFG,
- ▶ Anregung, das Absehen von einer Kindschutzmaßnahme zu überprüfen / § 166.3 FamFG,
- ▶ Anregung auf Abänderung einer Umgangsvereinbarung / § 1696.1 BGB,
- ▶ Anregung auf Abänderung einer Umgangsentscheidung / § 1696.1 BGB.

### **Möglichkeiten von Beschwerden**

Abschnitt C erläutert die Beschwerde gegen Entscheidungen des Familiengerichts

Hier werden als erstes die Grundzüge des Hauptsacheverfahrens beschrieben. Es werden die Beschwerdebefugnis dargelegt und über Form und Fristen informiert. Weiter geht es mit der Erklärung zur eingeschränkten Entscheidungsbefugnis des Beschwerdegerichts, mit dem Gang des Beschwerdeverfahrens und mit der Aussetzung der Vollziehung bzw. der Vollstreckung. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts und ihre (Nicht-)Anfechtbarkeit sowie die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind im Abschnitt Hauptsacheverfahrens die letzten Punkte der Erläuterung.

Die nächste Erklärung beschreibt das Vorgehen gegen eine Entscheidung in einstweiligen Anordnungsverfahren.

Alle diese Erläuterungen sind mit Beispielen untermauert und erleichtern so das Verstehen.

### **Abänderung einer Entscheidung**

Abschnitt D befasst sich mit den sonstigen Möglichkeiten der Abänderung einer Entscheidung.

Hier geht es besonders um Abänderungen von

- ▶ Entscheidungen in Verfahren bei Kindeswohlgefährdung nach §§ 1666 und 1666a BGB
- ▶ Abänderungen sonstiger Sorgerechtsentscheidungen auf Antrag (insbesondere nach § 1671 oder § 1626a.2 BGB)
- ▶ Abänderungen von Umgangsregelungen und gerichtlich gebilligte Umgangsvereinbarungen
- ▶ Ehewohnungszuweisung und Gewaltschutzanordnung mit Wohnungszuweisung.

### **Prüfschritte des Jugendamtes**

In Abschnitt E findet sich eine Kurzübersicht über Prüfschritte für das Jugendamt, wenn das Jugendamt mit der getroffenen Entscheidung eines Familiengerichts nicht einverstanden ist und es eine Abklärung möglicher weiterer Schritte geben soll.

### **Musterschriftsätze**

Das Arbeitsheft endet mit dem Abschnitt F. Hier werden Musterschriftsätze vorgestellt zur

- ▶ a) Beschwerde gegen die Ablehnung des Sorgerechtsentzugs nach § 1666 BGB,
- ▶ b) Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung während des laufenden Beschwerdeverfahrens,
- ▶ c) Antrag auf mündliche Verhandlung nach Entscheidung über eine einstweilige Anordnung im schriftlichen Verfahren,
- ▶ d) Anregung der Abänderung einer rechtskräftigen Entscheidung nach § 1666 BGB.

Gerade diese Musterschriftsätze könnten aus meiner Sicht ein bis dahin zurückhaltendes Jugendamt ermuntern, über eine Beschwerde nachzudenken. Das Arbeitsheft will das Jugendamt als die fachkompetente Behörde in Kindschaftsangelegenheiten darin unterstützen, seine Aufgaben in diesem Bereich deutlicher, effizienter und auftragsgemäßer wahrzunehmen.

Nähere Infos zur Bestellung der Broschüre erhalten Sie auf [www.moses-online.de/node/33230](http://www.moses-online.de/node/33230)

## Sorgerechtsentzug und Verbleib des Kindes in einer Pflegefamilie

**Das Oberlandesgericht Köln hat die Beschwerde einer leiblichen Mutter auf Rückübertragung des Sorgerechts und Rückführung des Kindes aus der Pflegefamilie zurückgewiesen. Hier erhalten Sie eine Erläuterung dazu. Das komplette Urteil publizieren wir auf Moses Online (Link unten).**

In der Vorgeschichte wird beschrieben, dass neben K. (geb. 2014) vier weitere ältere Geschwister in öffentlicher Erziehung leben. K. lebt seit ihrer Geburt bei ihren heutigen Pflegeeltern. Unmittelbar nach der Geburt wurde der Mutter das Sorgerecht für K. entzogen. 2016 hat die Mutter das Kind S. geboren, welches bei ihr aufwächst.

Mit der vorliegenden Beschwerde wendet sich die Kindesmutter gegen den Beschluss zur Entziehung der elterlichen Sorge für K. Sie erstrebt die Rückübertragung der Sorge, wünscht längerfristig die Rückführung des Kindes und kurzfristig die Ermöglichung deutlich umfangreicherer ausgedehnter Umgangskontakte als bislang.

Die Kindesmutter beantragte,

- ▶ den Beschluss des Amtsgerichts aufzuheben, ihr das Sorgerecht für das Kind K. mit sofortiger Wirkung zurück zu übertragen,
- ▶ die schrittweise Rückführung des Kindes zu ihr anzuordnen, ein die Rückführung vorbereitendes - gegebenenfalls begleitetes - Umgangsrecht mindestens im 14-tägigen Turnus

anzuordnen.

Das beteiligte Jugendamt, der Vormund und der Verfahrensbeistand beantragen jeweils, die Beschwerde der Kindesmutter zurückzuweisen.

Die Beschwerde wurde vom OLG abgewiesen. Dem Gericht war dabei die Tatsache von besonderer Bedeutung, dass sich die Mutter einer einschätzbaren und verbindlichen Zusammenarbeit mit Helfern verweigerte. Sie sah in der möglichen Rückführung des Kindes zu sich keinerlei Besonderheit – obwohl das 3jährige Mädchen seit seiner Geburt in der Pflegefamilie lebte – und war überzeugt, dass das Kind zu ihr zurück wolle. Sie beharrte darauf, dies normal schaffen zu können und keine Hilfe zu benötigen.

In nachfolgenden Text finden sich einige erläuternde Auszüge aus dem Beschluss zum Verständnis. Alle Auszüge sind in Anführungszeichen gesetzt.

*Denn als Voraussetzung einer Rückführung müsste zunächst nicht nur eine weitere Annäherung von Mutter und Kind erreicht werden, sondern müssten dann im weiteren vor allem die Umstände einer solchen Rückführung für K möglichst erträglich gestaltet werden, was neben der vorerwähnten Diagnostik und Therapie auch die Annahme umfassender Hilfen hierzu durch die Mutter sowie eine gute Kooperation der Mutter und der Pflegemütter voraussetzt. Schon zu letzterem sind offenbar weder die Mutter noch die Pflegemütter bereit.*

*Zu der für eine Rückführung zunächst erforderlichen Weiterentwicklung und Nachreifung der Kindesmutter gehört überdies auch die Akzeptanz der Pflegeeltern als für K maßgebliche Bindungspersonen, an der es ebenfalls mangelt. Umgekehrt ist allerdings auch von den Pflegeeltern die entsprechende Akzeptanz und Würdigung der leiblichen Mutter zu fordern.*

*Die eindringlich angeratene Therapie sollte (und müsste) eine Veränderung bei der Kindesmutter dahin bewirken, dass sie zum einen eigene Anteile an der bisherigen Entwicklung überhaupt zu sehen und sodann kritisch zu bewerten, zum anderen die Erkenntnis des Hilfebedarfs und eine beständige, nicht ständigen Schwankungen unterworfenen Kooperationsbereitschaft zu entwickeln vermag. An alledem fehlt es bislang grundlegend, und aus diesem Grund kann eine Rückführung K s in absehbarer Zeit nicht in Betracht kommen.*

*Die Entwicklung, der Mutter ist, wie ausgeführt, noch nicht derart positiv, dass unter diesem Gesichtspunkt eine Rückführung in Betracht kommt. Zudem ist der Verlust des bisherigen Lebensumfelds für ein längerfristig fremduntergebrachtes Kind wie K im Fall einer Rückführung zwar grundsätzlich nicht vermeidbar und dem betroffenen Kind, sofern es in der Lage ist, dies zu verkraften, auch zuzumuten. Dann allerdings müssen alle Bedingungen so günstig wie möglich für das Kind gestaltet werden. An letzterem fehlt es jedoch vorliegend in erheblichem Umfang und zwar vor allem von Seiten der Mutter. Wenn und solange diese nicht bereit ist zuvor die erforderlichen, umfassenden therapeutischen Hilfen und sonstige Unterstützungen anzunehmen, um zunächst die von der Sachverständigen geschilderte notwendige Nachreifung ihrer Persönlichkeit herbeizuführen, muss eine massive Gefährdung K s im Fall einer Rückführung bejaht werden. Selbst wenn die Mutter zeitnah mit einer Therapie beginnen würde, wofür nicht einmal Anhaltspunkte bestehen, könnte dem Kind keinesfalls zugemutet werden, in die Phase der erst noch anzubahnenden, erst im Lauf der Zeit zu erreichenden Fortentwicklung der Persönlichkeit der Mutter hinein rückgeführt zu werden.*

*Wie die Sachverständige in der mündlichen Verhandlung erläutert hat und sich auch aus allen Berichten ergibt, betrachtet K allein die Pflegeeltern als ihre Eltern, sind diese ihre existentiellen Bindungspersonen und ist sie in das soziale Netz der Pflegefamilie vollständig integriert. Im Hinblick auf die von der Sachverständigen als hoch bezeichnete Trennungsempfindlichkeit eines so jungen Kindes müssen daher optimale Bedingungen für eine Rückführung bestehen, um eine solche überhaupt ins Auge zu fassen. Daran fehlt es bei der Kindesmutter in verschiedenen Bereichen, insbesondere - wie von der Sachverständigen geschildert - an einer stationären Diagnostik und anschließenden therapeutischen Unterstützung zur Förderung ihrer Kooperationsbereitschaft, aber auch ihrer Emotionsregulation und allgemein ihrer Nachreifung.*

Da die Mutter bisher keine Therapie und sonstige Hilfen für eine Veränderung ihrer bisherigen Schwierigkeiten begonnen hatte, obwohl diese Bedingungen schon seit einigen Jahren benannt worden waren, zweifelte das Gericht daran, dass die Mutter mögliche schwierige Reaktionen des Kindes nach einer Rückführung in den Griff bekommen könne. Von diesen kindlichen Reaktionen ging das Gericht zweifelsfrei aus, da die Pflegeeltern die Bezugspersonen für das Kind waren und zur Mutter keine Bindung bestand.

*Die SPFH-Mitarbeiterinnen haben angegeben, die Mutter sei unschwer in der Lage, neben S. auch das ältere Kind K zu betreuen und zu versorgen. Letzteres mag hinsichtlich der rein faktischen Versorgung zutreffende Bedeutung ist aber vor allem, dass es nicht allein auf die tatsächliche Versorgung K ankommt, sondern wesentlich auch auf deren geistig-seelisches Wohlergehen, denn anders als S., der nie von der Mutter getrennt war, hätte K im Falle einer Rückführung den Verlust ihrer bisherigen Bindungspersonen zu verkraften, was eine ungleich intensivem und feinfühligere Betreuung erforderlich machen würde. Dass die Kindesmutter dies gewährleisten könnte, kann derzeit nicht hinreichend verlässlich angenommen werden.*

*Eine Rückführung kann daher nicht erfolgen, wenn gerade aus der Rückführung eine Kindeswohlgefährdung - evtl. Traumatisierung - resultieren würde (vgl; BVerfG a.a.O., juris Rz. 31). Denn eine Herausnahme aus der Pflegefamilie kann nur erfolgen, wenn die damit verbundenen körperlichen, seelischen oder geistigen Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der Grundrechtsposition des Kindes noch hinnehmbar sind.*

Da nun weiterhin ein Vormund für das Kind zuständig blieb, der ebenfalls eine Rückführung des Kindes abgelehnt hatte, wurde der von den Pflegeeltern ersatzweise eingereichte Verbleibensantrag gem. 1632.4 BGB nicht weiter behandelt.

Das Gericht erließ auch keinerlei Regelungen zum Umgangsrecht sondern stellte diese Aufgabe in die Verantwortung des Vormundes.

Das komplette Urteil können Sie bei uns auf Moses Online lesen: [www.moses-online.de/node/33333](http://www.moses-online.de/node/33333)

## Interessantes

### ***Kinderrechte in die Verfassung aufnehmen – die Zeit dafür ist überfällig!***

**Die National Coalition Deutschland - Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (NC) – ist ein Zusammenschluss auf Bundesebene von 120 Organisationen zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK). Sie setzt sich seit vielen Jahren nachdrücklich für die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz ein.**

Anlässlich des 28. Jahrestages der UN-Kinderrechtskonvention am 20. November 2017 fordert die National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention, die Kinderrechte endlich in das Grundgesetz aufzunehmen. Die Abgeordneten des Bundestages und die Bundesregierung sollten die wiederholten Mahnungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes ernst nehmen. Kinderrechte im Grundgesetz zu verankern bildet ein wichtiges Fundament für eine gute und generationengerechte Politik. Die National Coalition begrüßt die Ankündigung des Landes Brandenburg, sich über den Bundesrat für die Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz einzusetzen.

Kinderrechte müssen endlich im Grundgesetz verankert werden.

„Zwar hat das Bundesverfassungsgericht längst anerkannt, dass Kinder Grundrechtsträger sind und die Wahrung ihrer grundlegenden Rechte sowohl vom Staat als auch von den Eltern erwarten können. Im Wortlaut des Grundgesetzes aber tauchen Kinder nur als Anhängsel ihrer Eltern, also als Objekte, auf. Daher ist nicht gewährleistet, dass die internationalen Kinderrechte in Deutschland in jedem Fall Anwendung finden“, sagt Prof. Dr. Jörg Maywald, Sprecher der National Coalition.

Die National Coalition hat in einem Schreiben die an den Sondierungsgesprächen beteiligten Politikerinnen und Politiker aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz fester Bestandteil des Koalitionsvertrags wird. Die Zeit dafür ist überfällig.

Die Bemühungen scheinen Früchte zu tragen. Die Jamaika-Sondierer kündigten an, dass sie die Verankerung der Rechte von Kindern im Grundgesetz ausdrücklich in den Koalitionsvertrag aufnehmen wollen. Jetzt kommt es auf die Formulierung an: „Besonders wichtig ist die Verankerung des Kindeswohlvorrangs in der Verfassung. Damit wäre klar, dass bei allen Kinder betreffenden Entscheidungen die besten Interessen des Kindes vorrangig berücksichtigt werden müssen. Auch die Rechte auf Förderung und angemessene Beteiligung sollten in das Grundgesetz aufgenommen werden“, so Luise Pfützte, Sprecherin der National Coalition.

Die Auswirkungen auf die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen wären groß. Wenn Kinderrechte Bestandteil der Verfassung werden, dann würden bei Entscheidungen in Politik, Justiz und Verwaltung die Interessen von Kindern und Jugendlichen stärker als bisher angehört und berücksichtigt. Dies ist bei ungleich verteilten Bildungschancen, der steigenden Kinderarmut und mangelnder Gesundheitsfürsorge weit mehr als nur ein wichtiges politisches Signal. Auch im Ausländer- und Asylrecht spielt das Kindeswohl immer noch nicht eine vorrangige Rolle. Kinder und Jugendliche, die nach ihrer Flucht dringend Unterstützung und Hilfe benötigen, haben nicht das gleiche Recht auf gesundheitliche Versorgung wie Kinder mit einem deutschen Pass. Auch die Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte Personen unter 18 Jahren ist mit der Kinderrechtskonvention nicht vereinbar.

**Weitere Informationen:**

[http://www.netzwerk-kinderrechte.de/blog/details.html?tx\\_news\\_pi1%5Bnews%5D=168](http://www.netzwerk-kinderrechte.de/blog/details.html?tx_news_pi1%5Bnews%5D=168)

Pressemitteilung der National Coalition Deutschland vom 17. November 2017

## ***Jugendämter leiten immer häufiger Heimerziehung ein***

### **Die Unterbringung von 16/17jährigen Jugendlichen - meiste unbegleitete minderjährige Flüchtlinge - ließ die Zahl der Unterbringung in Heimen stark ansteigen.**

WIESBADEN – Für 53 300 Kinder oder Jugendliche in Deutschland haben die Jugendämter im Jahr 2016 eine Erziehung in einem Heim oder in einer anderen betreuten Wohnform eingeleitet. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) zum heutigen Internationalen Tag der Kinderrechte mitteilt, waren das 20 % mehr neue Heimerziehungen als im Vorjahr. Im Vergleich zu 2014 betrug der Zuwachs sogar 50 %.

Besonders stark war der Anstieg in der Altersgruppe der männlichen 16- und 17-Jährigen: Hier hat sich die Zahl der begonnenen Heimerziehungen von 7 000 im Jahr 2014 über 14 400 im Jahr 2015 auf 21 600 mehr als verdreifacht. Damit stellten diese Altersjahrgänge mehr als die Hälfte (57 %) aller begonnenen Hilfen für Jungen und junge Männer. Ein Grund für das Plus dürfte die hohe Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge der letzten Jahre sein.

Kinder, die zu ihrem eigenen Schutz oder aufgrund widriger Umstände nicht mehr in der Familie versorgt werden können, haben nach Artikel 20 der UN-Kinderrechtskonvention einen Anspruch auf staatlichen Schutz und Beistand. Dazu zählt auch die Sicherstellung ihrer Betreuung in Heimen oder anderen Wohnformen. Nach Artikel 22 der Konvention gilt dies gleichermaßen für Flüchtlingskinder, die von der Familie getrennt leben.

Weitere Ergebnisse zur Inanspruchnahme von Heimerziehungen oder anderen Hilfen zur Erziehung und damit auch zur Umsetzung diverser UN-Kinderrechte in Deutschland stehen im Bereich Publikationen zur Verfügung.

#### **Mehr Infos:**

[https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2017/11/PD17\\_420\\_225.html](https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2017/11/PD17_420_225.html)

Pressemitteilung Nr. 420 vom 20.11.2017

## ***Personenstandsrecht muss weiteren positiven Geschlechtseintrag zulassen***

### **Das Bundesverfassungsgericht hat seinen historischen Beschluss vom 10. Oktober 2017 zur Anerkennung der Intersexualität als drittes Geschlecht erläutert.**

Beschluss vom 10. Oktober 2017 - 1 BvR 2019/16

Die Regelungen des Personenstandsrechts sind mit den grundgesetzlichen Anforderungen insoweit nicht vereinbar, als § 22 Abs. 3 Personenstandsgesetz (PStG) neben dem Eintrag „weiblich“ oder „männlich“ keine dritte Möglichkeit bietet, ein Geschlecht positiv eintragen zu lassen. Dies hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts mit heute veröffentlichtem Beschluss entschieden. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) schützt auch die geschlechtliche Identität derjenigen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen. Darüber hinaus verstößt das geltende Personenstandsrecht auch gegen das Diskriminierungsverbot (Art. 3 Abs. 3 GG), soweit die Eintragung eines anderen Geschlechts als „männlich“ oder „weiblich“ ausgeschlossen wird. Der Gesetzgeber hat bis zum 31. Dezember 2018 eine Neuregelung zu schaffen. Gerichte und Verwaltungsbehörden dürfen die betreffenden Normen nicht mehr anwenden, soweit sie für Personen, deren Geschlechtsentwicklung gegenüber einer weiblichen oder männlichen Geschlechtsentwicklung Varianten aufweist und die sich deswegen dauerhaft weder dem männlichen, noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen, eine Pflicht zur Angabe des Geschlechts begründen.

#### **Sachverhalt:**

Die beschwerdeführende Person beantragte beim zuständigen Standesamt die Berichtigung ihres Geburtseintrags dahingehend, dass die bisherige Geschlechtsangabe „weiblich“ gestrichen und die Angabe „inter/divers“, hilfsweise nur „divers“ eingetragen werden solle. Das Standesamt lehnte den Antrag mit Hinweis darauf ab, dass nach deutschem Personenstandsrecht im Geburtenregister ein Kind entweder dem weiblichen oder dem männlichen Geschlecht zuzuordnen ist, oder - wenn dies nicht möglich ist - das Geschlecht nicht eingetragen wird (§ 21 Abs. 1 Nr. 3, § 22 Abs. 3 PStG). Der daraufhin beim zuständigen Amtsgericht gestellte Berichtigungsantrag wurde zurückgewiesen; die hiergegen gerichtete Beschwerde blieb erfolglos. Mit ihrer Verfassungsbeschwerde rügt die beschwerdeführende Person insbesondere eine



Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) und eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts (Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG).

Wesentliche Erwägungen des Senats:

1. a) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt auch die geschlechtliche Identität, die regelmäßig ein konstituierender Aspekt der eigenen Persönlichkeit ist. Der Zuordnung zu einem Geschlecht kommt für die individuelle Identität herausragende Bedeutung zu; sie nimmt typischerweise eine Schlüsselposition sowohl im Selbstverständnis einer Person als auch dabei ein, wie die betroffene Person von anderen wahrgenommen wird. Dabei ist auch die geschlechtliche Identität jener Personen geschützt, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuzuordnen sind.

b) In dieses Recht wird nach geltendem Personenstandsrecht eingegriffen. Das Personenstandsrecht verlangt einen Geschlechtseintrag, ermöglicht jedoch der beschwerdeführenden Person, die sich selbst dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnet, keinen Eintrag, der ihrer Geschlechtsidentität entspreche. Auch durch die Wahl der gesetzlichen Variante „fehlende Angabe“ würde nicht abgebildet, dass die beschwerdeführende Person sich nicht als geschlechtslos begreift, und nach eigenem Empfinden ein Geschlecht jenseits von männlich oder weiblich hat.

Hierdurch ist die selbstbestimmte Entwicklung und Wahrung der Persönlichkeit spezifisch gefährdet. Der Personenstand ist keine Marginalie, sondern ist nach dem Gesetz die „Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung“. Der Personenstand umschreibt in zentralen Punkten die rechtlich relevante Identität einer Person. Die Verwehrung der personenstandsrechtlichen Anerkennung der geschlechtlichen Identität gefährdet darum bereits für sich genommen die selbstbestimmte Entwicklung.

c) Der Grundrechtseingriff ist verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt. Das Grundgesetz gebietet nicht, den Personenstand hinsichtlich des Geschlechts ausschließlich binär zu regeln. Es zwingt weder dazu, das Geschlecht als Teil des Personenstandes zu normieren, noch steht es der personenstandsrechtlichen Anerkennung einer weiteren geschlechtlichen Identität jenseits des weiblichen und männlichen Geschlechts entgegen.

Dass im geltenden Personenstandsrecht keine Möglichkeit besteht, ein drittes Geschlecht positiv eintragen zu lassen, lässt sich nicht mit Belangen Dritter rechtfertigen. Durch die bloße Eröffnung der Möglichkeit eines weiteren Geschlechtseintrags wird niemand gezwungen, sich diesem weiteren Geschlecht zuzuordnen. Allerdings müssen in einem Regelungssystem, das Geschlechtsangaben vorsieht, die derzeit bestehenden Möglichkeiten für Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung, sich als weiblich, männlich oder ohne Geschlechtseintrag registrieren zu lassen, erhalten bleiben. Auch bürokratischer und finanzieller Aufwand oder Ordnungsinteressen des Staates vermögen die Verwehrung einer weiteren einheitlichen positiven Eintragungsmöglichkeit nicht zu rechtfertigen. Ein gewisser Mehraufwand wäre hinzunehmen. Ein Anspruch auf personenstandsrechtlicher Eintragung beliebiger Identitätsmerkmale, die einen Bezug zum Geschlecht haben, ergibt sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht hingegen nicht. Durch die Ermöglichung des positiven Eintrags eines weiteren Geschlechts unter einer einheitlichen dritten Bezeichnung entstehen auch keine Zuordnungsprobleme, die sich nach geltendem Recht nicht ohnehin schon stellen. Denn im Falle der Ermöglichung eines weiteren positiven Geschlechtseintrags sind die gleichen Fragen zu klären, die sich bei der nach derzeitiger Rechtslage möglichen Nichteintragung des Geschlechts stellen.

2. Darüber hinaus verstößt § 21 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 PStG gegen Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG. Danach darf das Geschlecht grundsätzlich nicht als Anknüpfungspunkt für eine rechtliche Ungleichbehandlung herangezogen werden. Dabei schützt Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG auch Menschen vor Diskriminierungen, die sich nicht dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zuordnen. Denn Zweck des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG ist es, Angehörige strukturell diskriminierungsgefährdeter Gruppen vor Benachteiligung zu schützen. § 21 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 PStG benachteiligt aber Menschen, die nicht männlichen oder weiblichen Geschlechts sind, wegen ihres Geschlechts, weil diese im Gegensatz zu Männern und Frauen nicht ihrem Geschlecht gemäß registriert werden können.

3. Die Verfassungsverstöße führen zur Feststellung der Unvereinbarkeit von § 21 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 PStG mit dem Grundgesetz, weil dem Gesetzgeber mehrere Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die Verfassungsverstöße zu beseitigen. So könnte der Gesetzgeber auf einen personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag generell verzichten. Er kann aber stattdessen auch für die betroffenen Personen die Möglichkeit schaffen, eine weitere positive Bezeichnung eines Geschlechts zu wählen, das nicht männlich oder weiblich ist. Dabei ist der Gesetzgeber nicht auf die Wahl einer der von der antragstellenden Person im fachgerichtlichen Verfahren verfolgten Bezeichnungen beschränkt.

Quelle:

Bundesverfassungsgericht:

<http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/bvg17-095.html>

### ***Mehr als Vater, Mutter, Kind***

**Neben den leiblichen Eltern sorgen immer öfter soziale Mütter und Väter für den Nachwuchs. Sie sind zwar nicht verwandt, übernehmen aber Verantwortung für Kinder. Dennoch orientieren sich Recht, Politik und Gesellschaft immer noch stark am Leitbild der bürgerlichen Kleinfamilie. Das Forschungsmagazin des Deutschen Jugendinstituts „DJI Impulse“ thematisiert in seiner aktuellen Ausgabe veränderte Formen von Elternschaft und benennt die daraus resultierenden Herausforderungen.**

Elternschaft hat sich in den vergangenen Jahren extrem gewandelt: Eltern trennen sich häufiger oder lassen sich scheiden, leben phasenweise allein und gehen neue Partnerschaften ein. Überforderte Eltern haben zudem vielfältige Möglichkeiten, die Sorge für das Kind zumindest vorübergehend an andere zu übertragen – an Adoptiv- oder Pflegeeltern, Heime oder andere betreute Wohnformen. Gleichzeitig nutzen ungewollt kinderlose oder gleichgeschlechtliche Paare die Möglichkeiten der Reproduktionsmedizin, um sich ihren Kinderwunsch zu erfüllen. Die Blutsverwandtschaft, die bislang ausschlaggebend für geltendes Recht war, verliert somit an Bedeutung – eine fundamentale Veränderung der Gesellschaft, folgern Autorinnen und Autoren in DJI Impulse.

Mehr Infos

und download der Fachzeitschrift DJI\_Impulse 4-2017:

<https://www.dji.de/medien-und-kommunikation/pressemitteilungen/detailansicht/article/stiefvaeter-co-muetter-kuenstliche-befruchtung-dji-impulse-ueber-neue-formen-von-elternschaft.html>

Quelle: Pressemitteilung des DJI vom 20.Nov. 2017

### ***Wie nah ist zu nah?***

**'Kein Raum für Missbrauch' - Eine Kampagne des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs mit dem Grundgedanken "Was muss geschehen damit nichts geschieht?"**

**Aus der Webseite des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs:**

Wir wissen mehr denn je über sexuelle Gewalt an Mädchen und Jungen. Der Arbeit von Expertinnen und Experten seit Jahrzehnten und bis heute verdanken wir umfangreiche und vertiefte Kenntnisse über sexuellen Kindesmissbrauch. Nicht nur über das Ausmaß und die Folgen für betroffene Kinder und Jugendliche, sondern auch darüber, welche Situationen und Bedingungen von Tätern und Täterinnen gezielt ausgenutzt werden. Wir wissen viel über ihr strategisches Vorgehen, wenn sie in Institutionen, die Kinder beherbergen, unterrichten oder betreuen, ihre Opfer suchen. Es ist an der Zeit, dass wir dieses Wissen konsequent für Prävention nutzen und Gegenstrategien entwickeln, um Missbrauch keinen Raum zu geben

Sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen findet täglich, real und überall statt. „Kein Raum für Missbrauch“ ist eine Initiative des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Ziel ist es, dass Orte, an denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten, Missbrauch keinen Raum geben und sie dort kompetente Ansprechpersonen finden, wenn sie Hilfe brauchen. Das kann gelingen, indem Einrichtungen und Organisationen wie Schulen, Kitas, Heime, Sportvereine, Kliniken und Kirchengemeinden Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt entwickeln und umsetzen.

Eine Vielzahl von Informationen zur Kampagne des Unabhängigen Beauftragten:

<https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/>

### ***weiterführender Hinweis zum Thema***

Sicherlich interessant zu diesem Thema auch die DJI-Impulse 2-2017 mit dem Thema: Schluss mit Schweigen - Sexuelle Gewalt gegen Kinder ansprechen, aufarbeiten, verhindern:

Wie Schulen, Heime und Vereine junge Menschen schützen können.

DJI-Impulse 2-2017

[https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/bulletin/d\\_bull\\_d/bull116\\_d/DJI\\_2\\_17\\_Web.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bulletin/d_bull_d/bull116_d/DJI_2_17_Web.pdf)

## ***Alkohol in der Schwangerschaft: Immer mehr Menschen kennen die Gefahren***

**Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung hat eine repräsentative Befragung zum Thema "Alkoholkonsum in der Schwangerschaft" in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse zeigen, dass 89 % der Mehrheit der Deutschen Alkohol in der Schwangerschaft als problematisch ansieht und 70 % wissen, dass dies zu Behinderungen bei Kind führen kann.**

Die große Mehrheit der Deutschen (89 %) ist der Ansicht, dass Alkohol während der Schwangerschaft problematisch ist. 70 % glauben, dass Alkohol in der Schwangerschaft sogar zu lebenslangen schweren Behinderungen beim Kind führen kann. Dies sind die Ergebnisse einer repräsentativen Befragung der forsa Politik- und Sozialforschung GmbH zum Thema „Alkoholkonsum in der Schwangerschaft“. Hierzu wurden im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit vom 9. Oktober 2017 bis 6. November 2017 insgesamt 2.004 Personen im Alter ab 14 Jahren in Deutschland mit Hilfe computergestützter Telefoninterviews befragt. Alkohol in der Schwangerschaft kann zu irreversiblen Schäden beim Kind führen, vom Vollbild des Fetalen Alkoholsyndroms (FASD) bis zu den schwächeren Fetalen Alkoholspektrumstörungen (FASD).

Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung, Marlene Mortler sagt: „Das Märchen vom harmlosen Gläschen in der Schwangerschaft scheint sich langsam aber sicher in Luft aufzulösen. Ich habe das Thema Alkohol in der Schwangerschaft von Beginn meiner Arbeit als Drogenbeauftragte auf die Tagesordnung gesetzt. Wir haben die Prävention ausgebaut, das erste Handbuch für Betroffene geschaffen, eine Diagnoseleitlinie erarbeiten lassen und die Angehörigen bei Sozi-alrechtsfragen unterstützt. Die neuen, wirklich erfreulichen Umfragezahlen zeigen nun den Erfolg und auf den müssen wir aufbauen. Ich habe die große Hoffnung, dass diese positive Entwicklung so manches Kind bereits im Mutterleib vor den gravierenden Folgen des Alkoholkonsums in der Schwangerschaft bewahren wird.“

Im Vergleich zu den Ergebnissen der Studie von TNS Infratest dimap aus dem Jahr 2014 hat sich das Wissen zu Alkohol in der Schwangerschaft in der Bevölkerung ab 14 Jahren um vier Prozentpunkte verbessert. 2014 waren nur 85 % der Befragten der Ansicht, dass Alkohol während der Schwangerschaft problematisch ist. Dementsprechend ist der Anteil der Befragten, die ab und zu ein Glas Sekt, Wein oder Bier für unschädlich halten, von 14 % auf 8 % gesunken. Der Anteil der Befragten, die glauben, dass Alkohol in der Schwangerschaft schlimmstenfalls zu lebenslangen schweren Behinderungen beim Kind führen kann, ist von 56 % in 2014 sogar noch deutlicher auf 70 % in 2017 angestiegen.

Pressemitteilung der Drogenbeauftragten der Bundesregierung vom 22. November 2017

**Ausführliche Umfrageergebnisse und weitere Informationen zu FASD**

<http://www.drogenbeauftragte.de/presse/pressekontakt-und-mitteilungen/2017/2017-4-quartal/alkohol-in-der-schwangerschaft-immer-mehr-menschen-kennen-die-gefahren.html>

## **Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe**

### **Rund 200 Vertreterinnen und Vertreter von Bund, Ländern, Kommunen, Verbänden sowie Einrichtungen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe diskutierten zur „Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“.**

Am 4.12.2017 diskutierten im Umweltforum in Berlin rund 200 Vertreterinnen und Vertreter von Bund, Ländern, Kommunen, Verbänden sowie Einrichtungen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe, ausgewählte Ergebnisse des Dialogforums „Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“. Die Veranstaltung bildet den Abschluss des gemeinsam mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. durchgeführten Dialogforums. Im Rahmen einer Auftakt- und einer Zwischenveranstaltung sowie insgesamt zehn Arbeitsgruppensitzungen sei es gelungen, wichtige Akteure der Jugend- und Behindertenhilfe als gleichberechtigte Partner an einen Tisch zu bringen. Gemeinsam wurden wesentliche Stellschrauben auf dem Weg zu einer zukunftsfähigen Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere hinsichtlich einer inklusiven Lösung und der Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung erörtert.

„Für eine nachhaltige und fachlich tragfähige Kinder- und Jugendhilfe ist es essentiell, sich aufeinander einzulassen, offen und auch kontrovers zu diskutieren und die notwendigen Änderungen herauszuarbeiten“, sagte Johannes Fuchs, Präsident des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., im Rahmen der Eröffnung.

Die Ergebnisse sollen auch Grundlage für die Arbeit der Bundesregierung in der kommenden Legislaturperiode sein.

Quelle: Pressemitteilung des Deutschen Vereins vom 4. Dezember 2017

## **Ergebnisse der JIM-Studie 2017**

### **Mit der JIM-Studie 2017 dokumentiert der Medienpädagogische Forschungsverbund Südwest zum zwanzigsten Mal das Medien- und Freizeitverhalten der Zwölf - bis Neunzehnjährigen in Deutschland.**

Mit diesen Studien seit 20 Jahren wird etwa eine ganze Generation abgedeckt. In diesen beiden Dekaden hat sich die Medienlandschaft grundlegend verändert. 1998 zählten nur vier von fünf Jugendlichen zu den Nutzern von Computern. Das Internet hatte noch keine Alltagsrelevanz: Nur 18 Prozent nutzten es überhaupt, zu den regelmäßigen Nutzern des Internets (mindestens mehrmals pro Woche) zählte nur jeder zwanzigste Jugendliche. Auch ein Mobiltelefon war Ende der 90er Jahre die Ausnahme, nur acht Prozent hatten ein eigenes Handy. Heute kann man sich kaum vorstellen, wie das Internet ohne Google und YouTube funktionieren konnte und wie man im Freundeskreis ohne Smartphone und die Kommunikation mit Messengern wie WhatsApp zurechtkam. All dies ist heute für fast alle Altersgruppen selbstverständlicher Teil des Alltags. Wie Jugendliche heute in diesem Umfeld agieren und welche Angebote und Plattformen sie 2017 bevorzugen, zeigen die Daten der aktuellen JIM-Studie (Jugend, Information, (Multi-) Media) des Medienpädagogischen Forschungsverbundes Südwest.

Quelle: JIM-Studie

JIM-Studie komplett

[https://www.mpfs.de/fileadmin/files/Studien/JIM/2017/JIM\\_2017.pdf](https://www.mpfs.de/fileadmin/files/Studien/JIM/2017/JIM_2017.pdf)

## ***Partizipative Hilfekulturen gestalten und fordern***

### **Von der Werkstatt-Tagung der Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) im September 2017 in Dortmund gibt es nun Materialien im Internet.**

Partizipative Hilfekulturen und Verwirklichungschancen für alle schaffen!

Heiner Keupp

Partizipation-und-Kinderrechte aus der Sicht des BMFSFJ

Heike Schmid-Oberkirchner

Partizipative Hilfekulturen gestalten – wie geht das?

Plenarer Praxisworkshop

Forum 1

Die Utopie der Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Dirk Nüsken

Forum 3

Gelingende Alltagsbeteiligung im Heim als Seismograph für zivilgesellschaftliche Teilhabe – Einblicke am Beispiel einer Befragung von Jugendlichen in bayerischen Heimen

Mechthild Wolff

We matter – Junge Menschen wollen wichtig sein!

Kiaras Gharabaghi

Die Botschaften aus den Werkstätten

Die Botschaften aus den Exkursionen

Ergebnisse Exkursion 5

Partizipation von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten als zentraler Bestandteil eines Schutzkonzeptes?!

(Ev. Stiftung Overdyck)

**Materialien der IGFH-Jahrestagung:**

<http://www.igfh-jahrestagung.de/nachlese/>

## ***Leben in einer Pflegefamilie***

### **In einem Film von PIB Pflegekinder in Bremen gGmbH berichten junge Flüchtlinge über ihr Leben in ihren Pflegefamilien.**

Sechs junge Flüchtlinge aus verschiedenen Kontinenten, die alle in Pflegefamilien in Bremen wohnen, haben einen Film über Omad und Maria und ihrem Leben bei Pflegeeltern hergestellt.

Fünf Monate hat das Projekt gedauert. Am Ende ist ein kurzes, aber beeindruckendes Dokument entstanden. Wer den Film sieht, wird jungen Flüchtlingen mit mehr Verständnis und Respekt begegnen.

Der Film kann bei PIB Bremen bestellt oder auch in **Youtube** direkt angeschaut werden.

Erwünscht ist eine Spende an PiB: Stichwort „Kinder im Exil“, IBAN DE95 2905 0101 0001 6444 18, SWIFT-BIC SBREDE22 Sparkasse Bremen.

Kontakt:

Eva Rhode, Öffentlichkeitsarbeit

PiB-Pflegekinder in Bremen gemeinnützige GmbH

Tel.: 0421 / 95 88 20 40, E-Mail: [e.rhode@pib-bremen.de](mailto:e.rhode@pib-bremen.de)

## ***Jugendliche mit Behinderungen in Pflegefamilien***

**Das Land NRW plant ein Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes. Zur Frage von Jugendliche mit Behinderungen in Pflegefamilien hat das Aktionsbündnis Kinder mit Behinderungen in Pflegefamilien e.V. eine Stellungnahme an die Politik in NRW versandt.**

### **Schreiben des Aktionsbündnisses Kinder mit Behinderungen in Pflegefamilien e.V.:**

Köln, 24.11.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Aktionsbündnis Kinder mit Behinderungen in Pflegefamilien e.V. setzt sich seit langem für die Rechte von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen können ein. Daher treten wir mit der dringenden Bitte an Sie heran, in Ihren Beratungen zum Ausführungsgesetz des Landes NRW zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes die Rechte von jungen Menschen mit Behinderungen, die ihren Aufenthalt in einer Pflegefamilie haben, auf der Grundlage der UN-BRK zu berücksichtigen.

Gemäß Artikel 19 UN-Behindertenrechtskonvention haben Menschen mit Behinderungen das Recht, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben und sind nicht verpflichtet in besonderen Wohnformen zu leben.

Danach sollten auch junge Menschen mit Behinderungen, die in einer Pflegefamilie leben, mit Eintritt der Volljährigkeit das Wunsch- und Wahlrecht haben, über ihren weiteren Aufenthaltsort selbst zu entscheiden. Wenn dies ihre bisherige Pflegefamilie ist und sie aufgrund ihrer Behinderung nicht allein leben können, sondern weiterhin auf Pflege und Betreuung angewiesen sind, sollte die Fortsetzung dieser Hilfemaßnahme über das 18. Lebensjahr hinaus ohne Leistungskürzung möglich sein.

Ebenso ist Inhalt des ersten allgemeinen Gesetzes zur Stärkung der Sozialen Inklusion in NRW (IGG NRW) vom 30.06.2016, die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Die Träger öffentlicher Belange werden darin aufgefordert, die Ziele der UN-BRK zu verwirklichen. Sie sollen zur Förderung und Stärkung inklusiver Lebensverhältnisse beitragen. Sondereinrichtungen für Menschen mit Behinderungen sollen gemäß § 7 IGG NRW soweit wie möglich vermieden werden.

Auch ist es gemäß § 2a Landesausführungsgesetz zum SGB XII für das Land NRW die Aufgabe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, teilstationäre oder stationäre Hilfe zu verhindern.

Schließlich wurde im Bericht der durch ASKM und JFMK eingesetzten Arbeitsgruppe „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“ (Beteiligte waren Bund, Länder, Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag, BAG der Landesjugendämter und die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger) von 2013 die Empfehlung ausgesprochen, dass zwar mit dem 18. Lebensjahr ein Wechsel der Zuständigkeit in die Sozialhilfe erfolgen sollte, was aber nicht dazu führen darf, dass bestehende Hilfemaßnahmen abgebrochen werden. Die Hilfe muss über das 18. Lebensjahr hinaus so lange gewährt werden, solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation notwendig ist. Als Gründe hierfür werden psychische, gesundheitliche, körperliche Beeinträchtigungen genannt.

Trotz dieser Rechtsgrundlagen und Empfehlungen sieht die Realität anders aus.

Mit Erreichung der Volljährigkeit werden für Jugendliche mit Behinderungen in Pflegefamilien die Leistungen der Jugendhilfe eingestellt. Die Zuständigkeit wird an den Sozialhilfeträger abgegeben und die Maßnahme Vollzeitpflege wird beendet.

Wenn ein Jugendlicher mit Behinderung nun weiterhin auf eine intensive Pflege und Betreuung angewiesen ist, bestehen derzeit folgende Möglichkeiten:

1. Der Jugendliche verbleibt in seiner bisherigen Pflegefamilie und das Pflegeverhältnis wird in eine Maßnahme des Betreuten Wohnens von behinderten Menschen in Gastfamilien umgewandelt. Dies hat eine gravierende Leistungskürzung zur Folge. Nicht jede Pflegefamilie ist wirtschaftlich in der Lage, unter diesen Voraussetzungen die weitere Betreuung zu leisten und aus eigenen Mitteln für die durch die Betreuung entstehenden Kosten aufzukommen. Hinzu kommt, dass auch die Beratung und Begleitung durch den bisher begleitenden Pflegekinderfachdienst wegfällt, ebenso die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Supervision, Fortbildung, Arbeitskreise, Ferienmaßnahmen und Wochenendveranstaltungen für Pflegefamilien mit behinderten Kindern.

2. Der junge Mensch mit Behinderung wird (oftmals gegen seinen Willen) aufgrund der Leistungsreduzierung aus der Geborgenheit seiner Pflegefamilie herausgenommen und muss in eine stationäre Wohnform wechseln.

Dies ist ein gravierender Verstoß gegen die Forderungen der UN-BRK sowie das Inklusionsstärkungsgesetz von NRW. Diese beinhalten, dass Menschen mit Behinderungen ihren Aufenthaltsort selbst bestimmen können, sowie die Vermeidung der Unterbringung von Menschen mit Behinderungen in stationären Wohnformen.

Wenn sich mit Erreichung der Volljährigkeit junger Menschen weder die Schwere ihrer Behinderung noch ihr Hilfe- und Unterstützungsbedarf geändert hat, darf nicht länger hingenommen werden, dass die öffentlichen Träger der Sozialhilfe nicht bereit sind, die Unterbringung in einer Pflegefamilie weiterhin in bisherigem vollen Leistungsumfang zu finanzieren.

Dagegen wird von den öffentlichen Trägern der Sozialhilfe für junge Menschen mit Behinderungen, die in stationären Wohnformen untergebracht sind, mit Erreichung der Volljährigkeit der Pflegesatz in gleicher Höhe weitergezahlt. Leistungen bei einer Unterbringung in eine Pflegefamilie werden allerdings bis zur Hälfte reduziert.

Diese offenkundige Ungleichbehandlung von jungen Volljährigen in Pflegefamilien darf nicht weiter bestehen bleiben. Daher bitten wir Sie, sich dafür einzusetzen, dass im Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Bundesteilhabegesetz die Hilfekontinuität über das 18. Lebensjahr hinaus sichergestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen

**Frauke Zottmann-Neumeister**

**Peter Kreuels**

Aktionsbündnis Kinder mit Behinderungen in Pflegefamilien e.V.

Mehr Informationen zum Aktionsbündnis

[www.inklusion-pflegekinder.de](http://www.inklusion-pflegekinder.de)

### ***NRW-Verdienstorden für Frauke Zottmann-Neumeister***

**Ministerpräsident Armin Laschet verlieh ihr die Auszeichnung am 7. Dezember im Zeughaus Neuss für ihr „großartiges soziales Engagement“.**

Frauke Zottmann-Neumeister ist Pflegemutter, Fachberaterin im Pflegekinderwesen und regelmäßig politisch aktiv, um bessere Bedingungen für Pflegekinder mit Behinderung zu erreichen. Sie hat vor vielen Jahren grundlegende Rahmenbedingungen erarbeitet und in der Praxis durchgesetzt, die heute noch als wegweisend für die Unterbringung von Pflegekindern mit Behinderungen gelten. Sie ist für den Bundesverband behinderter Pflegekinder e.V. und für das Aktionsbündnis Kinder mit Behinderungen in Pflegefamilien e.V. ehrenamtlich tätig und ist eine erfahrene und mutige Ansprechpartnerin für Pflegeeltern und ihre Helfer und Begleiter.

Wir gratulieren herzlich zu der Ehrung!

Mehr Infos auf der Seite des Bundesverbandes behinderter Pflegekinder e.V.

<http://bbpflegekinder.de/?news=verdienstorden-fuer-frauke-zottmann-neumeister>

## Impressum und Kontakt

Dieses PDF-Magazin ist eine Ergänzung zu unserer Webseite [www.moses-online.de](http://www.moses-online.de)

Die nächste Ausgabe erscheint Anfang Januar 2018.

Gerne publizieren wir auf [www.moses-online.de](http://www.moses-online.de) oder im Magazin Ihre Fachartikel oder Erfahrungsberichte.

Ebenso beantworten wir gerne Ihre Fragen und Anmerkungen oder nehmen Themenwünsche für das Magazin, unsere Themenhefte oder das Internetangebot entgegen.

Bitte wenden Sie sich dafür an die Redaktion.

Die Kontaktdaten finden Sie unten auf dieser Seite.

Alle weiteren Hinweise und Abonnement-Buchung unter [www.moses-online.de/abonnement](http://www.moses-online.de/abonnement)

Noch ein Hinweis für Vereine, freie Träger, Therapeuten, Anwaltskanzleien und alle, die Dienste für Pflege- und Adoptivfamilien anbieten:

Wenn Sie für Pflegefamilien, die Sie betreuen, oder für Ihre Vereinsmitglieder weitere Exemplare (das heißt: Lizenzen) benötigen, machen wir Ihnen gerne ein günstiges Gruppenangebot. Bitte rufen Sie uns an oder senden Sie uns eine E-mail.

Bitte wenden Sie sich an uns, wenn Sie Fragen zu unseren Angeboten haben.

Bitte beachten Sie das Copyright und geben Sie das Moses-Online-Magazin nicht an andere weiter.

[www.moses-online.de](http://www.moses-online.de)

Henrike Hopp und Jens-Holger Hopp GbR  
Wilhelmshavener Straße 42, 10551 Berlin  
Steuernummer 34 353 00258

Redaktion (Henrike Hopp) V.i.s.d.P.

Telefon: 030 20 23 93 06 3

[redaktion@moses-online.de](mailto:redaktion@moses-online.de)

Kundenservice (Jens-Holger Hopp)

Telefon: 030 20 23 93 06

[service@moses-online.de](mailto:service@moses-online.de)